

Satzung des Fördervereins St. Marien Seligenstadt e.V.

in der Fassung vom 1. März 2026

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Marien Seligenstadt“ und erhält nach der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 63500 Seligenstadt.
- (3) Er wird beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Religionsausübung (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) als auch Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariae Verkuendigung (kurz: St. Marien), Seligenstadt zu fördern. Nach Gründung der neuen Pfarrei des Pastoralraumes Mainbogen sind weiterhin die Gebäude und Aktionen der ehemaligen Pfarrgemeinde St. Marien zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitgliedsbeiträge und Einwerbung von Mitteln z.B. durch Sammeln von Spenden und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet, die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, und zwar
 - a) wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen oder
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins oder

- c) wenn der fällige Beitrag trotz Mahnung nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit geleistet wird.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung / Stellungnahme gegeben werden.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
(2) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst die Vereinsmitglieder.
(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal innerhalb des Geschäftsjahres zusammentreten. Die Mitglieder sind rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email oder durch Veröffentlichung auf der Homepage unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene (Email-)Adresse gerichtet ist.
(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von einem Viertel aller Mitgliederstimmen einberufen. Der Antrag durch die Vereinsmitglieder hat schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand zu erfolgen.
(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(5) Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung,
b) die Auflösung des Vereins
c) Kauf oder Veräußerung von Grundbesitz
d) Aufnahme von Darlehen
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Beitragsordnung.
(8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer/innen.
(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
(10) Für hybride und virtuelle Versammlungen sowie für Beschlüsse ohne Versammlung der

Mitglieder gilt § 32 BGB.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 bis zu 8 Personen zusammen:

- a) drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder, von denen eine Person die Funktion der Kassiererin / des Kassierers übernimmt
- b) Schriftführer/in
- c) zwei Beisitzer/innen
- d) zwei kooptierte Beisitzer/innen

Der Vorstand setzt sich mindestens aus den Positionen a) und b) zusammen. Die Vorstandsmitglieder zu a) bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(3) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Der Vorstand zu a) - c) wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so entscheidet der Vorstand, ob dieser bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ohne neues Vorstandsmitglied weiter besteht oder ob er durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neue Vorstandsmitglieder wählen lässt.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, zwei weitere Beisitzer zur Vorstandserweiterung zu berufen (kooptierte Beisitzer siehe Absatz 1d)) und abzurufen. Die kooptierten Beisitzer haben Stimmrecht. Zur Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Förderverein und dem Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat von St. Marien soll jeweils ein Mitglied dieser Gremien in den Vorstand des Fördervereins berufen werden.

§ 9 Kassenprüfer/innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

§ 10 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Mariae Verkündigung in Seligenstadt oder an deren Gesamtrechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich innerhalb der bisherigen Kirchengemeinde St. Mariae Verkündigung in Seligenstadt für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 a) dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigter

Liquidator.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

- (1) Der Förderverein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit oder der Sperrung seiner Daten bzw. Löschung seiner Daten. Eine Löschung der Daten kann erst erfolgen, soweit der Löschung keine gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen.